

Fertigung:

Blatt:1 - 3.....

Gemeinde Sölden
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Ergänzungssatzung „Heidenweg“ der Gemeinde Sölden

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat am 09.07.2008 die Ergänzungssatzung „Heidenweg“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften beschlossen.

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. | Nr. 52 vom 01.10.2004 , S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316) m.W.v. 01.01.2007
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. | S. 132), geändert durch Art. 3 Investitions- erleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. | S. 466
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. | 1991 S. 58)
4. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. | S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 14.02.2006 (GBl. S. 20)

§ 1 Abgrenzung

Der südöstliche Bereich am Heidenweg (nördlicher Teilbereich des Grundstückes Flst.Nr. 471) wird durch vorliegende Satzung ergänzt und somit abgerundet. Die Festsetzungen der Abgrenzung sind aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 2 Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

Im beiliegenden Lageplan sind festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet
2. Anzahl der Vollgeschosse
Zu der in der Plananlage festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ist ein weiteres Vollgeschoss im Dachraum zulässig
3. überbaubare Grundstücksfläche.

§ 3 Ausgleichsmaßnahmen

1. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze der beiden Baugrundstücke wird eine geschlossene Baugebietsrandeingrünung mit standortgerechten Sträuchern festgesetzt.
2. Pro Baugrundstück ist ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.

§ 4 Hinweise

1. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB.
2. Im Süden grenzt landwirtschaftliche Flur an. Aus diesem Bereich können sich landwirtschaftliche Emissionen (Lärm, Staub und Geruch) ausbreiten, welche als ortsüblich hingenommen werden müssen.

§ 5 Bestandteile der Satzung

- | | | | |
|----|-----------|------------------------------|----------------|
| 1. | Anlage 1: | Planteil zur Satzung M 1:500 | vom 09.07.2008 |
| 2. | Anlage 2: | Begründung | vom 09.07.2008 |

§ 6 Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach §§ 34 Abs. 6 S. 2, 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sölden, den 09.07.2008

.....
Markus Riesterer, Bürgermeister

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden beachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde 79294 Sölden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde 79294 Sölden geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans zur Ergänzungssatzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde 79294 Sölden übereinstimmt.

Sölden, den 09.07.2008

.....
Markus Riesterer, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung der Ergänzungssatzung erfolgte gem. §§ 34 Abs. 6 S. 2 , 10 Abs. 3 BauGB

- a) durch Aushang an der Verkündigungstafel der Gemeinde 79294 Sölden vom 28.07.2008 – 04.08.2008
- b) Hinweis auf diesen Aushang im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 15/2008 vom 25.07.2008

Die Ergänzungssatzung ist damit am **05.08.2008** in Kraft getreten.

Sölden, den 05.08.2008

.....
Markus Riesterer, Bürgermeister